

Merkblatt zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Mit Inkrafttreten des "Bundesgesetzes über die Finanzmarktinфраstruktur und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)" ist das oberste Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan erneut gefordert. Die Bestimmungen des FinfraG betreffen nicht nur die Finanzindustrie, sondern alle im Schweizer Handelsregister eingetragenen Unternehmen.

Unternehmen ohne Handel mit Derivaten: Das oberste Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan einer im Handelsregister eingetragenen Unternehmung hat zu prüfen, ob ein derivatives Finanzinstrument gehandelt wurde. Dabei reicht eine Transaktion aus, um den Pflichten des FinfraG nachkommen zu müssen. Unter das Gesetz fallen gängige derivative Finanzinstrumente wie z.B. Fremdwährungstermingeschäfte (ohne Kassageschäfte), -optionen oder Zinsswaps. Gewisse Ausnahmen bestehen u.a. für physisch gelieferte Strom- und Gasverträge. Werden keine Transaktionen mit Derivaten getätigt, fasst das oberste Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan jährlich ein Protokoll, in welchem festgestellt wird, dass die Unternehmung als "Nichtfinanzielle Gegenpartei" nach Art. 93 Abs. 3 FinfraG qualifiziert und dass kein Handel mit Derivaten erfolgt. Damit entfallen die weiteren Pflichten nach FinfraG.

Unternehmen mit Handel mit Derivaten: Das oberste Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan hat seine Unternehmung gemäss FinfraG zu klassifizieren:

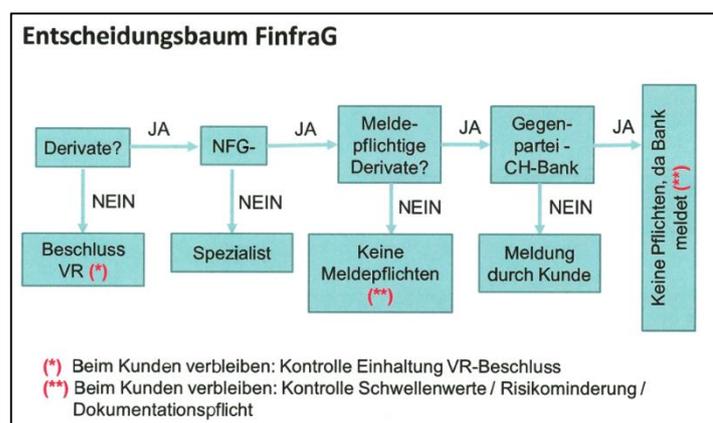
- Finanzielle Gegenpartei (FG)
- Kleine Finanzielle Gegenpartei (FG-)
- Nicht Finanzielle Gegenpartei (NFG)
- Kleine Nicht Finanzielle Gegenpartei (NFG-)

Ist das Unternehmen nicht in der Finanzbranche tätig und werden die folgenden Schwellenwerte nicht überschritten, kann von einer Klassifizierung als "Kleinen Nicht Finanziellen Gegenpartei (NFG-)" ausgegangen werden.

- Kreditderivate > 1.1 Mrd. CHF
- Aktienderivate > 1.1 Mrd. CHF
- Zinsderivate > 3.3 Mrd. CHF
- Devisenderivate > 3.3 Mrd. CHF
- Rohwarenderivate und sonstige Derivate > 3.3 Mrd. CHF

Das oberste Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan protokolliert die Klassifikation und dokumentiert die Pflichten des FinfraG in einer schriftlichen Regelung der Abläufe im Derivatehandel. Die weiteren Pflichten umfassen:

- Überwachung der Schwellenwerte für NFG-
- Meldepflichten an das Transaktionsregister, wenn die Gegenpartei keine Finanzielle Gegenpartei ist (ab 01.01.2024)
- Risikominderungsforderungen, wenn die Gegenpartei keine Finanzielle Gegenpartei ist
- Dokumentationspflicht



Quelle: SFW Revisionstagung vom 24.10.18

Grundsätzlich löst FinfraG eine **weitere Protokollpflicht** für das oberste Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan aus, denn die Stellungnahme zu Transaktionen von derivativen Finanzinstrumenten und nötigenfalls die Klassifizierung der Unternehmung werden per Gesetz eingefordert.

Haben Sie Fragen? Selbstverständlich stehen wir Ihnen für eine individuelle Analyse, allfällige Protokollformulierungen und schriftliche Regelungen der Abläufe im Derivatehandel zur Verfügung.